

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Muhsal (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Fragen zu Kosten für Lagerung und Entsorgung von Atemschutzmasken und anderer Persönlicher Schutzausrüstung – nachgefragt

In Bezug auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 8/581 vom 14. März 2025 durch die Landesregierung vom 14. Mai 2025 in der Drucksache 8/1116 ergeben sich mehrere Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/942** vom 10. Juni 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. August 2025 beantwortet:

1. Wer beauftragte jeweils die Beschaffung der Masken beziehungsweise der Artikel der Persönlichen Schutzausrüstung?

Antwort:

Mit der Organisationsverfügung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF; jetzt TMSGAF) zur Änderung der Strukturen des Corona-Koordinierungsstabs vom 10. März 2020 lag der Vorsitz für das Cluster Beschaffung PSA (persönliche Schutzausrüstung) beim Vizepräsidenten des Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV), sodass die Beschaffungen im Rahmen dieses Clusters auf Anweisung des TMASGFF über das TLV erfolgen konnten.

Im Zuständigkeitsbereich des Innenressorts erfolgte die Beauftragung der Beschaffungen durch die jeweiligen Bedarfsstellen.

2. Wer nahm eine Bedarfsabschätzung für den Bedarf an Masken und anderen Artikeln der Persönlichen Schutzausrüstung vor und welche Kriterien wurden dabei angewandt?

Antwort:

Zu Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie wurden verschiedene Bedarfsabfragen durchgeführt. Zum Beispiel wurden dem TLV über das TMASGFF Bedarfe von Thüringer Kliniken, aber auch aus dem Pflegebereich übermittelt. Das TLV erreichten auch direkt Bedarfsanmeldungen verschiedenster Bedarfsträger wie zum Beispiel aus dem Öffentlichen Gesundheitsdienst oder von Arztpraxen.

Die Bedarfsabschätzung im Zuständigkeitsbereich des Innenressorts erfolgte durch die Bedarfsstellen. Insbesondere die folgenden Kriterien lagen der Bedarfsabschätzung zu Grunde:

- aktuelle Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI),
- Anzahl der Bediensteten unter Berücksichtigung der je nach Tätigkeit unterschiedlichen Gefährdungen,
- gemeldete Verbräuche,

- prognostizierter Zeitraum zwischen Bestellung und Lieferung (Abdeckungszeitraum),
- Verfügbarkeit des Materials auch in Hinblick auf die Priorität in anderen Einrichtungen (beispielsweise Gesundheitswesen),
- Angaben der Hersteller zur Nutzungsdauer beziehungsweise Hinweise des RKI zur Nutzungsdauer-Verlängerung der Einwegartikel.

Die Bedarfsabschätzung wurde bei jeder Anforderung geprüft und fortlaufend aktualisiert.

3. Wie erklärt die Landesregierung die Tatsache, dass Masken und Artikel der Persönlichen Schutzausrüstung offenbar weit über den tatsächlichen Bedarf hinaus beschafft wurden?

Antwort:

Die Beschaffungen durch das TLV erfolgten mit Orientierung an den gemeldeten und hochgerechneten Bedarfen. Eine Planung, wann eine Eigenbeschaffung durch die Einrichtungen wieder möglich ist, war aufgrund der nicht einschätzbaren Pandemielage nicht möglich.

Die Bedarfsabschätzungen erfolgten mit den zum Zeitpunkt der jeweiligen Anforderung vorliegenden Informationen und Verbrauchsprognosen. Zum Zeitpunkt der Beschaffung hat der prognostizierte Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung bestanden.

4. Wie erfolgten die Beschaffung beziehungsweise Auftragsvergabe in Bezug auf die Masken und Artikel der Persönlichen Schutzausrüstung?

Antwort:

Das Bundeswirtschaftsministeriums (BMW; jetzt BMW) hatte am 19. März 2020 ein „Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ herausgegeben.

In diesem wies das BMWi darauf hin, dass die Voraussetzungen einer Dringlichkeitsbeschaffung gemäß § 14 Abs.4 Nr. 3 Vergabeverordnung (VgV) sowie § 8 Abs. 4 Nr. 9 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) für den Einkauf von Leistungen erfüllt sind.

Bei Vorliegen der besonderen Dringlichkeit, die zur Eindämmung der Corona-Epidemie gegeben war, durfte gemäß § 12 Abs. 3 UVgO auch nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Dies wurde mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 19. März 2020 bekanntgegeben.

Darüber hinaus erfolgten die Beschaffungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Landesverwaltung.

5. Folgten aus der Beschaffung beziehungsweise Auftragsvergabe juristische Auseinandersetzungen; wenn ja, welche (bitte mit Datum, Streitgegenstand, Anzahl betroffener Masken beziehungsweise Artikel der Persönlichen Schutzausrüstung, Streitwert und Ergebnis auflisten)?

Antwort:

Nein, aus Beschaffung und Auftragsvergabe folgten keine juristischen Auseinandersetzungen.

6. Wie viele Masken und Artikel der Persönlichen Schutzausrüstung bekam das Land Thüringen von der Bundesregierung gestellt?

Antwort:

Folgende Schutzartikel wurden im zentralen Pandemielager des TLV aus Lieferungen des Bunds angenommen:

Artikelgruppe	Menge
Handschuhe	3.919.280 Stück
Overalls	35.232 Stück
Kittel	19.665 Stück
Schutzbrillen	3.824 Stück
FFP2-Masken	610.824 Stück
OP-Masken	2.594.810 Stück
FFP3-Masken	37.521 Stück
Desinfektionsmittel	7.652 Liter

7. Wurde eine Qualitäts- beziehungsweise Beschaffenheitsprüfung der Masken und Artikel der Persönlichen Schutzausrüstung vorgenommen; wenn ja, wie sah diese Prüfung aus?

Antwort:

Über die Fachabteilungen des TLV, zum Beispiel das Dezernat „Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung“, wurden vom Lieferanten/Hersteller angeforderte Zertifikate, Zulassungsunterlagen und teilweise auch Produktmuster überprüft. Zum Teil konnten sich die Prüfungen nur auf die angebrachten Kennzeichnungen auf den Verpackungen und Produkten beschränken. Warnhinweise des EU-Schnellwarnsystems RAPEX (Rapid Exchange of Information System) wurden regelmäßig geprüft und berücksichtigt.

8. Strebt die Landesregierung eine zeitnahe Entsorgung der über dem Verfallsdatum befindlichen Masken beziehungsweise Artikel der Persönlichen Schutzausrüstung an; wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ja, die Landesregierung strebt eine zeitnahe Entsorgung der über dem Verfallsdatum befindlichen Masken beziehungsweise Artikel der Persönlichen Schutzausrüstung an.

9. Existieren Möglichkeiten für eine anderweitige Verwertung der Masken und Artikel der Persönlichen Schutzausrüstung abseits der thermischen Verwertung; wenn ja, welche?

Antwort:

Nein, es sind keine Möglichkeiten für eine anderweitige Verwertung der Masken und Artikel der Persönlichen Schutzausrüstung bekannt.

Schenk
Ministerin